

§ **Vorübergehende Dienstleistungserbringung (Ausflugverkehr)**

Dienstleistungserbringer die in anderen Bundesländer oder im Ausland die Berechtigung zum Erteilen von Schiunterricht bzw Schibegleitung innehaben, dürfen im Rahmen der gemeinschaftsrechtlich bzw durch Staatsvertrag verbürgten Dienstleistungsfreiheit unter folgenden Voraussetzungen Schiunterricht erteilen oder Gäste begleiten:

a) Der Dienstleistungserbringer muß rechtmäßig niedergelassen sein

b) Dem Dienstleistungserbringer darf die Berufsausübung nicht, und sei es auch nur vorübergehend, untersagt sein

c) Für die vorübergehende Dienstleistungserbringung muß ein Leiter bestimmt werden.

Der Leiter muss Diplomschilehrer sein oder eine vergleichbare Qualifikation aufweisen können sofern die Dienstleistung auf gesicherten Skipisten und gesicherten Skirouten stattfinden soll.

d) Ist der Aufenthalt im ungesicherten Geländes beabsichtigt so muß der Leiter darüberhinaus eine Qualifikation als Schiführer oder eine dem Skiführer vergleichbare Qualifikation aufweisen können.

e) Das Einschätzen der alpinen Gefahren sowie auch die Auswahl des Geländes für den Unterricht bzw das Begleiten ist Aufgabe des Leiters. Der Leiter des Ausflugs ist verpflichtet diesbezüglich eindeutige Anordnungen an die Lehrkräfte oder Begleiter, die nicht ein mit dem Diplomschilehrer vergleichbares Niveau nachweisen können, zu richten um sicherzustellen dass die Schüler nicht überfordert oder gefährdet werden bzw. selbst infolge von Kontrollverlust Andere gefährden. Insbesondere ist auf den aktuellen Zustand der Pisten einzugehen und dessen Veränderung durch Witterungseinflüsse und starkes Befahren im Tagesgang

f) Der Leiter ist verpflichtet die Eignung des Geländes für die Unterweisung in den Grundlagen des Schilaufs (Anfängergelände) in Hinsicht auf Neigung und zu erwartender Behinderung und Gefährdung durch andere Gäste oder Lernende einzuschätzen und dementsprechende eindeutige Anordnungen betreffend eines geeigneten Übungsplatzes an seine Lehrkräfte, die nicht ein mit dem Diplomschilehrer vergleichbares Niveau nachweisen können, zu richten.

g) Im Falle des Aufenthalts im ungesicherten Gelände ist der Leiter verpflichtet den Lehrkräfte oder Begleiter, die nicht ein mit dem Schiführer vergleichbares Niveau nachweisen können, seine Einschätzung über Lawinensituation und Schneebeschaffenheit mitzuteilen und dementsprechende eindeutige Anordnungen betreffend der zu befahrenden Varianten zu treffen.

h) Es steht dem Leiter frei aus organisatorischen Gründen auch geeignete Diplomschilehrer zur Erfüllung der in §., g) und h) genannten Verpflichtungen heranzuziehen, bzw Schiführer oder Berg – und Schiführer zur Erfüllung der in §., /...) sofern er ihnen diese Aufgabe ausdrücklich überlässt.

i) Die eingesetzten Lehrkräfte müssen eine nach diesem Gesetz vergleichbare fachliche Befähigung aufweisen und dürfen nur entsprechend Ihrer Ausbildung Verwendung finden.

j) Der Gesamtstand der Lehrkräfte welche für die vorübergehenden Dienstleistungserbringung eingesetzt werden hat sich aus mindestens 10 % Staatlich geprüften Schilehrern und 30 % Landesschilehrern zusammensetzen bzw. im selben Verhältnis vergleichbare Qualifikation aufweisen können.

k) Die verwendeten Lehrkräfte müssen über die im Interesse der Sicherheit der Gäste unbedingt erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

l) Es muß eine ausreichende Haftpflichtversicherung bestehen, deren räumlicher Geltungsbereich einschließt und die im Fall der Dienstleistungserbringung von Schischulen auch die eingesetzten Lehrkräfte umfasst.

Weitere Punkte :

- .) Genauer Umfang der Meldung
- .) Wiederholung der Meldung ...
- .) Name Abzeichen Kennzeichnung
- .) Verhalten gegenüber dem Kontrollorgan
- .) Gruppensystem
- .) Analogie zu Paragraph Hilfeleistung....
- .) Gruppensystem liberal
-

die ausdrücklichen Leiterparagrafen müßten sofern noch nicht im Gesetz in den Pflichten des Skischulleiters/ Snowboardschulleiters verankert werden.